

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 13 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 26 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept.

(Fortschung.)

Die gleiche Commission berichtet über eine Petition der Gemeinden Pfauen und Muterzich, im District Wisisburg, die eine Abänderung des Gesetzes über den Loskauf des Weydrechts wünschen, und schlägt vor, die Petenten nach dem Sinn des unterm 22ten Merz 1800 beschlossenen Anhangs eines Gesetzes, zu freundschaftlicher oder schiedsrichterlicher Ausgleichung mit der Gemeinde Wisisburg, an die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg zu weisen.

Der Gegenstand wird vertagt.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

B. G. Die Anteilhaber des Gemeindguts in der Kirchhöri Heyden, Cant. Sennis, verlangten in einer Petition die Genehmigung einer bereits von ihnen selbst entworfenen Vertheilung ihres gemeinsam besitzenden Bodens.

In Folge dessen würde dieser Boden besser angepflanzt; dann aber die Einzeltheile als wahres Eigenthum veräußert werden können.

Die Bittsteller nehmen zur Grundlage an, daß nur das Erdreich, nicht aber der eigentliche Wert derselben, vertheilt werden soll: sie wollen das betreffende Capital, nach einer bereits vorhandenen Schätzung, als gemeinsames Gut bey behalten, und nur über die jährlichen Zinse davon disponieren.

Die benachbarten Gemeinden Wolfhalden und Luzenberg haben diesen Grundsatz schon vor der Revolution befolgt und befinden sich mit Vortheil dabei.

Da nun auch diese Anteilhaber einstimmig sind, so kann den Bittstellern kein anderes Hinderniß im Wege stehen, als etwa der 19. §. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, welcher einsweilen die Theilung aller Gemeindsgüter verbietet.

Da aber dieses Grundstück, nach bisheriger Uebung, kein Gemeindsgut ist, woraus öffentliche Ausgaben bestritten werden müssen; so wie es auch nicht der Fall ist, den eigentlichen Fond vertheilen und somit die Gemeinheit vernichten zu wollen; so hat schon der ehemalige grosse Rath und auch Ihr B. G., jüngsthin kein Bedenken gefunden, diesen Bittstellern zu entsprechen, und diesfalls einen Dekretsvorschlag an die Volksziehung gelangen zu lassen.

Der Volkz. Rath hat in seinem Besinden v. 25. Aug. zwar eine allgemeine Bemerkung gemacht, aber gegen diesen besondern Fall nicht das mindeste eingewendet.

Der Volkz. Rath glaubte sogar, daß die Gemeinde von Heyden keiner besondern Bewilligung bedürfe, weil in Folge des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 jede Gemeinde zu Veräußerung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt sey.

Ihre Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu näherer Prüfung übergeben, ist in ihren Meinungen getheilt; die Mehrheit derselben glaubt, da es nicht bloß um eine einfache Veräußerung eines Grundstücks, sondern vielmehr um eine endliche und eigenthümliche Vertheilung der gesamten Liegenschaft zu thun ist, so bedürfe es einer gesetzlichen Bewilligung.

Die Mehrheit der Commission schlägt demnach vor, den Dekretsvorschlag vom 20. Aug. mit einer kleinen Redaktionsänderung zum wirklichen Dekret zu erheben.

Die Abfassung würde also lauten:

Der gesetzgeb. Rath, auf das Begehr der Municipalität Heyden, Distr. Wald, Cant. Sennis, worin die dortigen Anteilhaber des gemeinsamen Guts sich bewerben, denjenigen Theil ihres Grundeigenthums noch weiter vertheilen und veräußern zu dürfen, welcher ihnen in einer Haupttheilung vom Jahr 1772 zus

gefallen: dann aber den Capitalwerth davon zusammenlegen, als Gemeindfond behalten, und nur den jährlichen Zins unter die Anteilhaber vertheilen wollen;

In Erwagung, daß dieses Begehrn einzig dahin abzweckt, den noch nicht urbaren Boden zu verbessern, und den bereits urbar gemachten noch besser benutzen zu können, welches der Staat immer so viel möglich befördern soll; hat beschlossen:

1. Den Anteilhabern des Gemeindguts zu Heyden ist bewilligt, ihr Grundeigenthum nach dem entworfenen Plane zu verkaufen.
2. Allfällige darauf haftende Beschwerden, als Stege, Wege, Brücken u. s. w. sind vorbehalten, so wie auch andere bisher darauf gelegene Gemeindsausgaben ferner daraus bestritten werden sollen.
3. Der Werth dieser Grundstücke soll als Gemeindgut an Capital gelegt und nur der Zins davon zum Besten der Anteilhaber verwendet werden.

Der Antrag der Commission als Decret wird angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Bittschriften:

1. Laurenz Moser, Caplan von Römerschwyl im Distr. Sempach C. Luzern, beklagt sich über Verstüngungen der Vollziehung, in Betreff der Wahl zu einer Chorherrenstelle im Hoof zu Luzern. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. Pierre Clerc von Praz en Bully im Distr. Murten C. Fryburg, der sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter verlobt hat, beklagt sich, daß der Pfarrer des Orts diese Verlobung nicht habe verkünden wollen und zeigt an, daß die Vollziehung, an die er sich deshalb gewandt, ihn an den gesetzgeb. Rath gewiesen habe: er verlangt die Erlaubnis zu dieser Heyrath und zugleich Dispensation von der Verkündung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

3. Klagen der Gemeindeskammer, Armenstiftungen und Partikularbesitzer von Behunden und Grundzinsen, von Winterthur, unterm 2. Sept., über die verderblichen Folgen des Gesetzes v. 10. Nov. 98. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Mehrere Bürger von Iserten klagen über die dortige Benutzungsart der Gemeindgüter. Wird an die Munizipalitätscommission gewiesen.

5. Die Munizipalität Bisflisburg verlangt Bezahlung für ihr übertragene Arbeiten bei Vertheilung der Aufingen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

6. Klage des B. Ahr. Schüttler, Alt-Landschr. des

iehigen Distriktsgerichts zu Niederurnen C. Linth, v. 30. Aug. über eigenmächtige Entscheidung des Justizministers in einem vor dem Richter waltenden Privatrechtshandel. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission verwiesen.

7. Die Gemeinde Burtigny Distr. Nolle C. Leman, beglückwünscht den Rath über die Ereignisse v. 8. Aug. und äussert verschiedene Wünsche, die in das Fach der Civilgesetzgeb. Commission einschlagen, wohin die Zuschrift gewiesen wird.

8. Verschiedene Bürger von Oron la Ville C. Leman, äußern Besorgnisse über einen gefährlichen Verkauf eines Nationalguts in ihrer Gegend. Wird an die Vollziehung gewiesen.

9. Die Gemeinde Tolochinaz Distr. Morsee C. Leman, wünscht Aufnahme eines gefährlichen blödsinnigen Kindes in ein Waisenhaus zu Bern. Wird an die Vollziehung gewiesen.

10. Die Munizipalität und Gemeindeskammer von Küsnacht C. Zürich, trägt unterm 11. Aug. darauf an, diejenigen so nur ihr eigenes Gewächs ausschaffen, von der Franksteuer zu befreien. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. Die Agenten der Munizipalitäten der Gemeinden Hoffstetten und Meier Distr. Dorneck C. Solothurn, klagen über die tägliche Niederreissung des Klosters Mariastein überhaupt und verlangen insbesondere: 1) daß die Klosterkirche und die Capelle zu ihren darin geübten gottesdienstlichen Verrichtungen unverfehrt und offen bleibe. 2) Daß der Wohnsitz des Pfarrers im Klostergebäude unverletzt bleibe. 3) Die Zusicherung des standesmäßigen Unterhalts des Pfarrers und seines Adjunkts aus den dazu bestimmten Kloster-einkünften. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Eine aus den B. Füsl, Herrenschwand, Graf, Usteri und Lüthard bestehende Commission wird mit der gleich Anfangs bey Annahme des Reglements des Rathes sowohl als der Saalinspektoren beschlossenen Revision derselben beauftragt.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

Präsident: Escher.

An Kuhns Stelle wird Lüthi in die Criminalgesetzgebungscommission geordnet.

Auf den Antrag der Polizeycommission werden drey ihr zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und in Folge des Beschlusses der völzichenden Gewalt vom 12. April 1800, §. 11, (nach welchem die Generals-

versammlung der Aktivbürger befugt ist, denjenigen Munizipalbeamten, die ihre Entlassung aus statthaften Gründen begehren würden, dieselbe zu bewilligen) als abgethan ad acta gelegt.

a) Ein Beschlus vom grossen Rath wegen der Entlassungen von Munizipalbeamten.

b) Die Petition des B. Rud. Brössy, Munizipalbeamten von Nidischwyl, K. Solothurn, abzweckend auf Entlassung.

c) Die Petition des B. Brügger von Aarmühle, Canton Oberland, wegen Entlassung seiner Stelle eines Munizipalbeamten.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden folgende ihr zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und an die Muniz. Commission gewiesen:

1. Einfrage der Munizipalität Köniz C. Bern v. 24. Nov. 99: ob die außer der Gemeinde wohnenden Ortsbürger zu der Munizipalitätsanlage beizutragen haben?

2. Petition der Einwohner von Chamient C. Leman v. 1. Febr., wegen Nichtbezahlung von Hintersäggeld, Anteil an den Gemeindgütern und überhaupt wegen Gleichhaltung mit den dortigen Ortsbürgern.

3. Schreiben des Distriktsgerichts Lenzburg v. 21. Aug. 98, wegen Bestimmung der Competenz der Munizipalitäten in Polizeysachen.

4. Schreiben der Munizipalität Motier C. Fryburg v. 4. Sept. 99, wegen dem Art. des Munizipalgesetzes betreffend die Geburts-Ehe- und Bürgerregister.

Auf den Antrag der Polizeycommision wird die Vollziehung eingeladen zu berichten: warum das Gesetz über die Haushalter noch nicht publizirt worden?

Die gleiche Commision berichtet über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser; der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird auf den Antrag der gleichen Commision als Gesetz angenommen:

Der gesetzgeb. Rath, auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 5. Sept. 1800 und nach angehörttem Bericht seiner Polizeycommision — In Erwägung, daß die in Folg des Gesetzes vom 24. Herbstm. 1799 denjenigen, die sich mit dem Detailweingewerb abgeben wollen, zu ertheilenden Patenten nur bis auf den 31. Christmonat 1800 gültig seyn sollen; — in Erwägung, daß die Unhinlänglichkeit der vorhandenen Gesetze, um den nachtheiligen Folgen dieses Gewerbs auf die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger vorzubiegen, auf jenen Zeitpunkt die Aufstellung von andern Grundlagen nothwendig macht und daß der gesetzgebende Rath

sich im gegenwärtigen Augenblick mit diesem Gegenstand beschäftigt; — in endlicher Erwägung sowohl, daß die fernere Gestattung der Vermehrung der Wirthshäuser und Pintenschenken die nachtheiligen Folgen derselben für den Staat vervielfältigen müste, als aber daß einzelne Bürger, die noch dermal um Patenten sich melden, in Hoffnung dieselben würden mit dem 1. Jenner 1801 erneuert werden, in Verlust und Schaden gesetzt werden könnten, beschließt:

1. Von nun an und bis zur kurz bevorstehenden Bekanntmachung eines allgemeinen Gesetzes, das über diesen Gegenstand verfügen wird, soll kein neues Wirthshaus oder Pintenschenke errichtet und demzufolge von den Verwaltungskammern kein Patent mehr ertheilt werden. 2. Dieses Gesetz soll gedruckt werden u. s. w. (Die Forts. folgt.)

Constitution commision.

Anzeige der an diese Commision eingelangten Schriften.

1. Brief des B. Chatillet de Chetre von Bières d. 28. Aug., enthält einige Detailbemerkungen.
2. Bemerkungen über Finanzen, Militär und gerichtliche Organisation, von B. Franz Cherpit v. Etagnieres Distr. Echallens v. 5. Sept.
3. Gedanken über politische Grundsätze und Beyträge zur Bearbeitung der Constitution, von Heinr. Pfenniger v. Zürich, öffentl. Ankläger im C. Linth. (2. Sept.) Wir heben einige Stellen aus:
„Wenn es wahr ist, daß unsere Revolution nicht nur Gutes, sondern auch Böses hervorgebracht hat, so ist es heilige Pflicht dem Bösen so geschwind möglich einen Damm zu setzen, und das was wirklich schon geschehen ist, so gut möglich zu redressieren; aber ebenso heilige Pflicht ist es, das Gute so selbe bewirkt hat, festzuhalten, und noch alles mögliche Gute, das man jetzt noch thun kann, dem gehanen annoch beizufügen. Nicht ohne traurige Empfindung sah ich die anscheinende Gleichgültigkeit des Senats nach Verlesung der Bittschrift seiner Geistlichen des Stifts Münster bey Luzern, die nebst vielen minderbedeutenden Bitten und Wünschen, die sehr bedeutende enthielt: „keinen weltlichen Richter über sich erkennen zu dürfen, wie es ehemalig gebräuchlich gewesen sey.“ — Freylich sind vorher schon, auch nachher, viele solche Adressen und Bittschriften eingekommen, deren Hauptzweck Bernichtung (oft auf keine Art) des Guten, so die Revolution hervorgebracht hat, zu seyn schien, die zwar nicht

ganz nach Absicht und Wunsch reüssirt haben, aber doch immer so viel bewirkt, daß man nach und nach an solche Adressen gewöhnt, und dadurch ein wenig eingeschlafert worden; nur so kann ich mir jene anscheinende Gleichgültigkeit bey Anhörung obiger Bittschrift erklären: ich wünschte mich zu betrieben, und den Grund in kluger Zurückhaltung des Unwillens, den so ein Begehr im Innern jedes Rechtschaffenen hat machen müssen, zu finden, weil es vielleicht im selben Augenblick nicht Zeit war, den Unwillen laut werden zu lassen. — Erlauben Sie mir, Bürger Gesetzgeber, mit eben der Frühmuthigkeit meine Gedanken über einen andern Gegenstand — ich meine über den vor einiger Zeit vorgelegten Plan zu einem Sittengericht — zu sagen. Nie werde ich vergessen, was ein Secretan, Rellstab und andere, überhaupt gegen den Gedanken ein Sittengericht einzubringen, so wahr und gründlich gesagt haben; so wie das was Huber und andere gegen den Plan selbst Treffendes gesagt haben. Wenn man die etlich tausend Sittengerichte, die es in Helvetien geben würde, mit sittlichen, leidenschaftlosen Menschen zu besetzen im Stand wäre, so könnte so ein Gericht von einem Nutzen seyn; da aber dies erwiesen unmöglich ist — denn zu Sittenrichtern braucht es etwas mehr als nur das, was man einen braven Bürger heißt — so würde es in vielen, vielleicht in den meisten Gemeinden, ein leidenschaftliches, Freiheitssinn unterdrückendes, selbst wahrer Aufklärung nachtheiliges, elendes Inquisitions-Tribunal werden. Wie leicht könnte es kommen, daß in den Gemeinden, wo etwa ein schwacher fanatischer Priester, Besitzer oder gar Präsident von so einem Gericht würde, wo denn gerade der aufgeklärteste Bürger in seinen Augen der unsittlichste wäre, und bloß deswegen, weil er aufgeklärt ist, von so einem sauberen Gericht am meisten beobachtet, verfolgt, ganz gewiß in seiner Ruhe gestört, vielleicht gar an seiner Ehre gekränkt würde — (*exempla sunt odiosa*). — Im Innersten meiner Seele bin ich zwar überzeugt, daß diejenigen, so dies Gericht begünstigen und selbst den Plan dazu vorgelegt haben, die reinsten und besten Absichten dabei gehabt haben mögen; wo ich hingegen von der Reinheit der Absichten derjenigen, die so ein Tribunal so eifrig wünschen, die vielleicht den ersten Gedanken dazu hergegeben haben, und die listig genug einige unserer bravsten und tugendhaftesten Repräsentanten einzunehmen gewußt haben, gar im mindesten nicht überzeugt bin. Ueber mich nehme ich es zu be-

weisen, daß wenn es den Listigen se gelingen sollte, in diesem Punkt die Güte, Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzgebers zu hintergehen; daß so ein Gericht das Grab unserer Freiheit werden kann — werden muß, weil man keine Gesetze hat, auch keine dafür machen kann; weil es also ein ganz willkürliches Tribunal würde; weil ferner der Einfluß, den es auf die öffentliche Meinung sich verschaffen könnte und würde, zu groß ist; weil in einer Gemeinde ein Bürger für etwas, das er gethan oder gesagt hätte, vor Gericht gezogen werden könnte, das vielleicht in einer andern Gemeinde die Richter selbst gesagt und gethan haben oder hätten, und ihn jene Richter noch obendrein auslachen würden; kurz, zu beweisen ist es, daß der Schaden den Nutzen, den so ein Sittengericht haben könnte, bey weitem übertrifft. Wo gute Civil-, Polizey- und Criminalgesetze sind, wo dann noch überdies jede Gemeinde ihren Volks- und Sittenlehrer hat, der die Kanzel, Hausbesuche und allenfalls freundliches Zu-schreiben, als Mittel in Händen hat an der Sittenverbesserung seiner Gemeinde zu arbeiten; wo diese Mittel alle die Sittlichkeit zu handhaben da sind, wäre nach meinem schwachen Ermessens, dem Volk eine solche Nuthe (die so missbraucht werden könnte) auf den Rücken zu binden, weder Weisheit noch Güte.“

„Auch etwas über das Böse, so uns die Revolution, und die im ersten Freiheitstreiber nicht genug überlegten Gesetze zugefügt haben. Höchst unbillig, ungerecht war es, einem wohlhabenden Theil der Bürger auf Unkosten eines andern Theils und selbst des ganzen Staats ein Geschenk zu machen. Den Zehnten wieder einzuführen, wäre, wenn es auch möglich wäre, nicht gut und klug, aus vielen Gründen, die dem Gesetzgeber bekannt seyn müssen; aber eine billige verhältnismäßigere Loskaufung ist durchaus nothwendig, weil sie gerecht ist; auch wird dies allein schon vieles heilen, das jetzt wund ist. Eben so gut, selbst nothwendig mag es seyn, diesenigen Bürger Helvetiens, die Talente, Geschäftskennniß und Geschäftsbübung besitzen, die aber wegen ihren Grundsätzen bey Anfang der Revolution haben übergangen werden müssen, sobald selbe durch ungeheurenden Bürgersinn und Annahme besserer, mit dem Wohl der ganzen Nation verträglicher Grundsätze, sich des nothigen Zutrauens werden würdig gemacht haben, sobald möglich dem Staat nutzbar zu machen. Andere Nebel, die die Revolution mag herbeigebracht haben, wird die Weisheit der Regierung zu heilen wissen.“ (Die Forts. folgt.)